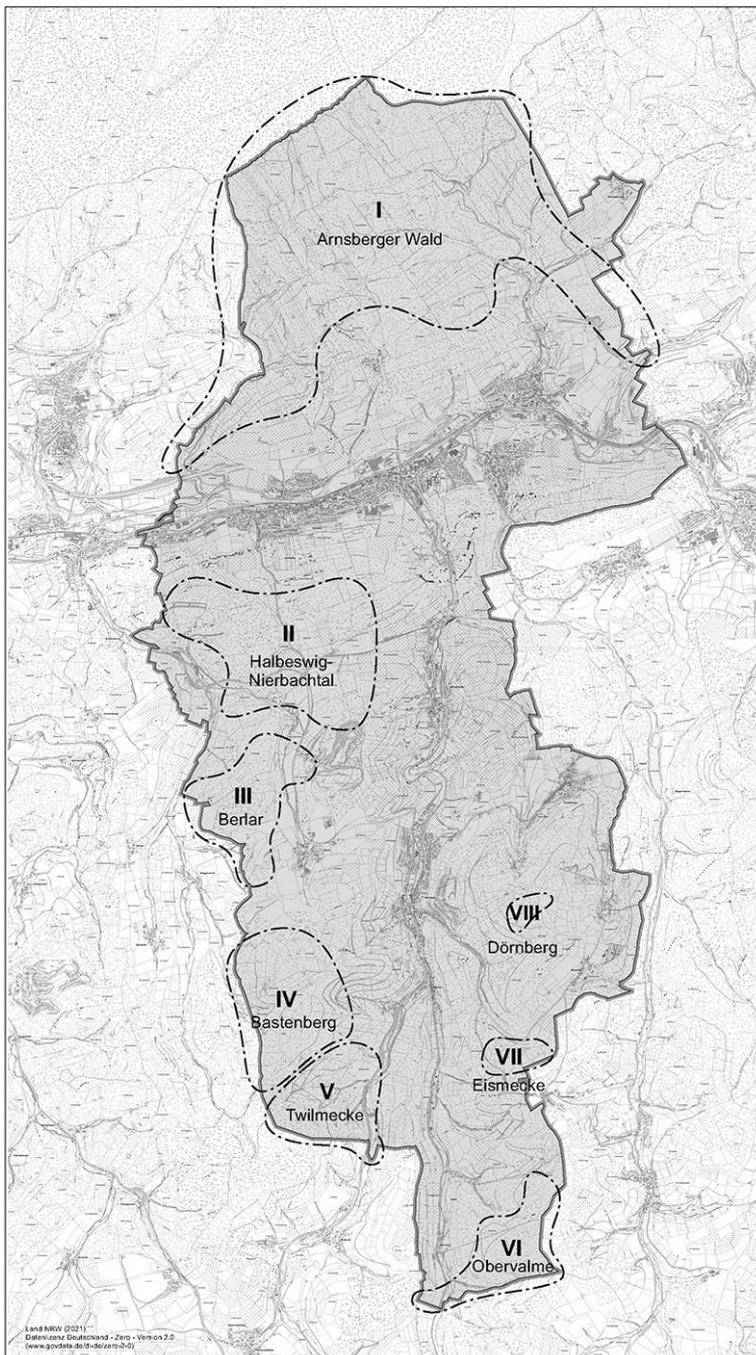


# 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergie“

Begründung  
Entwurf

Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Bestwig



<b>1</b>	<b>Planungsanlass</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
<b>2</b>	<b>Planungsziel: Ausschlusswirkung</b>	<b>5</b>	
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>5</b>	
<b>4</b>	<b>Planungsvorgaben</b>	<b>6</b>	
4.1	Landes- und Regionalplanung	6	
4.2	Landschaftsplanung	6	
4.3	Flächennutzungsplan	7	
4.4	Bebauungspläne	7	
<b>5</b>	<b>Potenzialflächenanalyse</b>	<b>7</b>	
5.1	Definition „Harte Tabukriterien“	9	
5.2	Definition „Weiche Tabukriterien“	13	
5.3	Beibehaltung der bisherigen Konzentrationszonen	17	
5.4	Weitere, nicht flächenscharf darstellbare Kriterien	18	
5.5	Ergebnis der Potenzialflächenanalyse	19	
5.6	Bezeichnung der Potenzialflächen	21	
<b>6</b>	<b>Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange</b>	<b>22</b>	

#### Anhang

- Potenzialflächenanalyse (Ebene-geschichtetes Plan-PDF)
- Verfahrensplan
- Umweltinformationen:
  - *Umweltbericht (mit Anlagen:)*
  - *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag*
  - *FFH-Vorprüfung*

## **1 Planungsanlass**

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) von 1983 (Rechtskraft per Bekanntmachung am 04.11.1998) hat die Gemeinde Bestwig erstmalig von ihrem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auf bestimmte Räume zu konzentrieren und damit das übrige Gemeindegebiet von dieser Nutzung grundsätzlich auszuschließen (Planungsvorbehalt durch Darstellung von Konzentrationszonen). Dargestellt wurden zwei Konzentrationszonen westlich von Berlar (26,8 ha) und südwestlich von Wasserfall (16 ha). Diese Planung wurde bei der Aufstellung des zurzeit gültigen FNP aus dem Jahr 2005 bestätigt und übernommen

Die nach der Reaktorkatastrophe 2011 in Fukushima (Japan) eingeleitete bundesweite Energiewende (Verzicht auf Atomkraftwerke, Steigerung des Anteils regenerativer Energien an der Stromerzeugung), die umfassenden Bestrebungen zum Klimaschutz auf Bundes- und Landesebene und eine konkrete Nachfrage nach neuen Standorten für Windkraftanlagen begründen in der Gemeinde Bestwig das Erfordernis, die bisherige Windenergieplanung auf Erweiterungsmöglichkeiten zu prüfen. Das Planungsziel, die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet auf verträglichen Standorten zu konzentrieren, bleibt dabei unverändert bestehen.

Nach Vorarbeiten zur Ermittlung von Potenzialflächen im Jahr 2013 hat der Rat der Gemeinde im Dezember 2014 (konkretisiert im September 2015) beschlossen, das Verfahren zu einer 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten mit dem Ziel, neue Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung im übrigen Gemeindegebiet darzustellen. 2016 wurde der Planvorentwurf der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgestellt. Abgesehen davon, dass eine Vielzahl von durchaus kritischen Stellungnahmen abgegeben wurden, haben sich aufgrund neuer rechtlicher Rahmenbedingungen deutlich veränderte Planungsziele und Potenzialflächen ergeben, so dass die 4. FNP-Änderung nicht weiter verfolgt wurde und 2022 schließlich eine Neuplanung eingeleitet wurde.

Diese Neuplanung, nunmehr als 8. Änderung des Flächennutzungsplanes geführt, wurde unter dem Eindruck des immer deutlicher werdenden Klimanotstandes, dem Verlust der Energiesouveränität, der Gasnotstandslage und entsprechender neuer bundesgesetzlicher Vorgaben nach völlig anderen Maßstäben vorbereitet. Der Planungspro-

zess für diese 8. Änderung des FNP wurde im Juni 2022 vom Beschluss des Deutschen Bundestages zum Wind-an-Land-Gesetz „eingeholt“ (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land – WindBG).

Eine wesentliche Neuerung dieser Beschleunigungsgesetzgebung ist die faktische Abschaffung der Planung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Kommunen (zu finden in § 249 Abs. 1 BauGB). An die Stelle der bisherigen kommunalen Steuerungsplanung mit Ausschlusswirkung tritt in NRW die Darstellung von Windenergiegebieten durch die Regionalplanung, allerdings ohne Ausschlusswirkung. Die Windenergiegebiete dienen dazu, den durch das WindBG für jedes Bundesland vorgeschriebenen „Flächenbeitragswert“ für den Ausbau der Windenergie nachzuweisen. Mit diesem Nachweis tritt die kommunale Planung hinsichtlich ihrer bisherigen Ausschlusswirkung außer Kraft.

Da dieses Gesetz erst im Februar 2023 in Kraft getreten ist und für bestehende Steuerungsplanungen (hier Übernahme der damals 11. Änderung des FNP in den neu aufgestellten FNP 2005) relativ lange Übergangsfristen (bis 31.12.2027) festgelegt worden sind, führt die Gemeinde Bestwig das Planverfahren zur 8. Änderung weiter. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Landes NRW, die gesetzlichen Flächenziele bereits 2025 zu erreichen und der Übergangsregelung in § 245e Abs. 1 BauGBneu, wonach kommunale Steuerungspläne bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sein müssen.

Damit wird der Bevölkerung und auch potenziellen Investoren der Planungswille der Gemeinde deutlich gemacht. Außerdem wird die Gemeinde damit in die Lage versetzt, der Regionalplanungsbehörde bei der Entwicklung regionaler Windenergiegebiete ein vor Ort entwickeltes räumliche Ordnungssystem zur Nutzung der Windkraft im Gegenstromprinzip darzulegen.

Grundlage dieser Neuermittlung von Konzentrationszonen ist ein schlüssiges städtebauliches Gesamtkonzept, dargestellt als Potenzialflächenanalyse. Die hierzu notwendigen Planungsschritte sind durch die Rechtsprechung zwischenzeitlich streng strukturiert worden. Die entsprechenden Vorgaben wurden bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes berücksichtigt und werden im Rahmen der vorliegenden Begründung erläutert.

## **2 Planungsziel: Ausschlusswirkung**

Ausdrückliches Ziel der 8. FNP-Änderung bleibt es, die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und auf städtebaulich verträgliche Standorte zu konzentrieren. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen hat sich der Umfang derjenigen Flächen, die als „verträglich“ angesehen werden, deutlich ausgeweitet. Außerhalb dieser Zonen steht der Flächennutzungsplan möglichen Ansiedlungsvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (privilegierte Nutzung der Windenergie) bis längstens 2027 entgegen (Ausschlusswirkung). Mit der so erreichten Bündelung der Windenergie wird gewährleistet, dass im Gemeindegebiet große zusammenhängende Flächen ungestört bleiben, die ohne die Planung ggf. durch Einzelanlagenstandorte technisch überformt würden. Die angestrebte räumliche Gliederung ist in erster Linie der Abwägung zwischen den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende einerseits und andererseits dem vorsorgenden Anwohner- und Artenschutz geschuldet.

## **3 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser 8. Flächennutzungsplan-Änderung umfasst das gesamte Gemeindegebiet Bestwig. Da die räumliche Steuerung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beschränkt ist, wirkt die Ausschlusswirkung nur auf den Außenbereich gemäß § 35 BauGB und auf eben die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genannte Art der Windenergienutzung. Windkraftanlagen innerhalb von Bebauungsplangebieten gemäß § 30 BauGB sind von der Steuerung ebenso ausgeschlossen, wie Windkraftanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen.

Innerhalb des Geltungsbereiches verbleiben 8 zum Teil aus mehreren Teilflächen bestehende Bereiche (im Verfahrensplan namentlich bezeichnet, siehe auch Titelsite dieser Begründung) als für die Windenergie nutzbare Flächen. Ein Teil der Flächen war bereits Gegenstand des zurzeit gültigen Flächennutzungsplanes (Bestandszonen).

Die 8. FNP-Änderung wird als Deckblatt zum geltenden Flächennutzungsplan erstellt und gilt somit nur in Verbindung mit dem genehmigten Gesamtplan. Die in der 8. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationszonen sind ebenso eine überlagernde Darstellung wie die außerhalb angestrebte Ausschlusswirkung. Die bisher dargestellten

Bodennutzungen werden nicht durch diese 8. FNP-Änderung aufgehoben, sondern ausschließlich überlagert.

## **4 Planungsvorgaben**

### **4.1 Landes- und Regionalplanung**

Der Landesentwicklungsplan (LEP) wurde im Dezember 2022 um einen Erlass zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien ergänzt. Hier wird unter anderem gefordert, auch Kalamitäts- und andere Nadelwaldflächen für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen. Dem ist die Gemeinde Bestwig mit dieser 8. FNP-Änderung ausdrücklich gefolgt. Zur Zeit wird der Entwurf einer 2. LEP-Änderung diskutiert, der in dem neuen Ziel 10.2-2 festlegt, wieviel Fläche im Regierungsbezirk für die Windenergienutzung bereit zu stellen ist. Weitere Ziel und Grundsätze unterstützen den Ausbau der Windenergie ausdrücklich.

Ziele des zur Zeit gültigen Regionalplanes (Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) stehen dem Vorhaben dieser 8. Änderung ebenfalls nicht entgegen. Eine zeichnerische Überlagerung der mit der 8. FNP-Änderung vorgesehenen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit dem derzeit gültigen Regionalplan findet sich im Umweltbericht auf den Seiten 7 und 8.

Die Regionalplanung stellt zur Zeit einen neuen „Sachlichen Teilplan Wind/Erneuerbare Energien“ auf. Erste Kriterien wurde bereits definiert. Ziel ist eine ausreichende Darstellung von Potenzialflächen. Die Gemeinde Bestwig nutzt überwiegend vergleichbare Kriterien zur Ermittlung von geeigneten Windflächen und berücksichtigt entgegenstehende raumordnerische Belange, so dass hier nicht mit Widersprüchen zu rechnen sein wird.

### **4.2 Landschaftsplanung**

Für das Gemeindegebiet Bestwig wurde durch den Hochsauerlandkreis als Träger der Landschaftsplanung der „Landschaftsplan Bestwig“ aufgestellt. Dort ist der gesamte Außenbereich der Gemeinde als Landschaftsschutzgebiet erfasst. Ausführung hierzu finden sich im Umweltbericht ab Seite 8.

Zu den in und am Rande des Gemeindegebietes betroffenen FFH-Ge-

bieten „Ruhr“, „Halden bei Ramsbeck“, „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“, „Schluchtwälder bei Elpe“ (jeweils innerhalb des Gemeindegebietes) sowie „Lörmecketal“ (außerhalb des Gemeindegebietes) findet sich im Anhang eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsbetrachtung.

#### **4.3 Flächennutzungsplan**

Der bislang geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig stellt zwei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar (Nähe Berlar und Nähe Wasserfall), die durch 8 Windkraftanlagen weitgehend ausgenutzt sind. Der Flächennutzungsplan sieht in den Zonen jeweils unterschiedliche Höhenbeschränkungen der Anlagen-Gesamthöhe (auf Basis der erteilten Baugenehmigungen) vor.

#### **4.4 Bebauungspläne**

Bebauungspläne wurden für die Konzentrationszonen nicht erarbeitet. Da die künftigen Konzentrationszonen zwangsläufig im Außenbereich liegen, gibt es keine Überlagerung mit sonstigen Bebauungsplänen oder Satzungen.

### **5 Potenzialflächenanalyse**

Um aktuelle Konzentrationszonen für Windenergie zu ermitteln und bei dieser Ermittlung den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts<sup>1</sup> gerecht zu werden, wurde für das gesamte Gemeindegebiet Bestwig eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt, um im Ausschlussverfahren (Tabukriterien) Suchbereiche zu ermitteln. Alle städtebaulichen, wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen, sind für das gesamte Gemeindegebiet in diesen Plan eingeflossen, soweit die Rechtsprechung diese als Tabukriterium akzeptiert hat.

Im Gegensatz zu einer Einzelstandortprüfung für Windkraftanlagen besteht der Sinn der Ermittlung von Suchräumen für Konzentrationszonen darin, ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur städtebaulichen Ordnung aller Nutzungen im Gemeindegebiet umzusetzen. Während in einer Einzelfallprüfung sicherlich eine Vielzahl von Standorten unter Berücksichtigung der konkret bestimmbaren Auswirkungen zu einer Genehmigung führen könnten, ist es das Merkmal des städtebau-

<sup>1</sup> BVerwG-Urteil – Az. 4 CN 1.11 – vom 31.12.2012

lichen Gesamtkonzeptes, dass im Sinne einer Vorsorgeplanung allgemeine Grundsätze zur Ordnung von Nutzungen untereinander Berücksichtigung finden mit dem Ziel, eine Konzentration von Anlagen an geeigneten Standorten zu erreichen. Dabei muss, so die höchstrichterliche Rechtsprechung<sup>2</sup>, der Windkraftnutzung zwar substantiell Raum zugewiesen werden, jedoch ist es auch nicht Pflicht und Ziel dieser kommunalen Planung, die wirtschaftlich optimalen Bedingungen zu schaffen.

Bei der Potenzialflächenanalyse wurde unterschieden zwischen „harten“ Tabukriterien, die einer konzentrierten Nutzung von Windkraft von vornherein (faktisch gegeben oder durch Rechtsnorm gesichert) entgegenstehen und einer Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich sind, und „weichen“ Tabukriterien, die der Windenergienutzung zwar nicht grundsätzlich entgegenstehen, aber nach dem Willen der Gemeinde als Ergebnis einer Abwägung unterschiedlicher Nutzungsbelange dazu dienen sollen, den Außenbereich städtebaulich zu ordnen.

Die Ermittlung von Eignungs- und Ausschlussflächen für das gesamte Gemeindegebiet steht vor dem Dilemma, dass keine eindeutige Referenzanlage rechtssicher definiert werden kann. In Höhe, Rotorradius und Schalleinwirkung sind Windkraftanlagen sehr vielfältig und die technische Entwicklung ist auch nicht abgeschlossen. Es wurde daher weitgehend vermieden, auf konkrete technische Abstände z.B. aufgrund der erwarteten Emissionen einzugehen. Hier wurden stattdessen Erfahrungswerte aus aktuellen Genehmigungsverfahren herangezogen. Für bestimmte technische Abstände ist allerdings eine Annahme zum Rotorradius zwingend erforderlich. Es würde einer Verhinderungsplanung gleichkommen, wenn man hier den zurzeit größten Anlagentyp (Radius 85 m) zugrunde legen würde. In diesem Fall wird mit dem heute noch auf dem Markt befindlichen Rotorradius von 50 m gearbeitet.

Im Gegensatz zu den Planungsansätzen der Vergangenheit werden die für die Windkraftnutzung vorgesehenen Flächen auch lediglich auf die Fundamentflächen bezogen. Der Rotor, der deutlich über diese Fundamentflächen hinausragt, kann aufgrund der heute üblichen großen Höhen, die erheblich über 30 m, z.T. bei 80 m über Grund liegen, auch außerhalb der Zonen liegen. Diese sogenannte „Rotor-Out-Definition“ ergibt sich aus dem Wind-an-Land-Gesetz, das für die künftigen Windenergiegebiete der Regionalplanung auch Rotor-Out-Annahmen macht.

<sup>2</sup> BVerwG-Urteil – AZ 4C 2.04 – vom 21.10.2004  
BVerwG-Urteil – AZ 4C 15.01 – vom 17.12.2002

Schließlich ist noch anzumerken, dass im Maßstab der Flächennutzungsplanung kleine örtlich vorzufindenden Strukturen - wie kleine Waldparzellen, Gräben, Biotope, einzelne Naturdenkmale - zwar kein Abgrenzungskriterium für die Eignungs- und Ausschlusszonen sind, aber dennoch entsprechend der einschlägigen Schutzbestimmungen für am Boden befindliche Teile einer Windkraftanlage eine entgegenstehende Nutzung darstellen.

Die beiden Rahmenbedingungen „Rotor-Out“ und „Darstellungunschärfe“ sind Bestandteil der 8. FNP Änderung und wurden daher als textliche Hinweise wie folgt auf der Plandarstellung abgedruckt:

- (1) Aufgrund der technischen Besonderheiten von Windkraftanlagen und der Maßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung können innerhalb der als „Konzentrationszonen“ dargestellten Flächen kleinteilige, schützenswerte Strukturen (z.B. kleine Waldparzellen, Biotope, Naturdenkmal) zu beachten sein, die für bodennahe Bestandteile einer Windkraftanlage (Fundament, dauerhafte und temporäre Lager- und Montageflächen, Zuwegungen) nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Ein Überstreichen dieser Strukturen durch den Rotor ist im Regelfall jedoch möglich.
- (2) Die Potenzialflächen gelten als „Rotor-out-Zonen“ (der Rotorkreis darf außerhalb der Zonenabgrenzung liegen)

### **5.1 Definition „Harte Tabukriterien“**

„Harte“ (nicht abwägbare) Tabukriterien gibt es nach dem Urteil des OVG NRW zu den Planungen der Stadt Büren vom 01.07.2013 nur in sehr eingeschränktem Maße. Gemäß den Leitsätzen dieses Urteils ist „bei der Annahme harter Tabuzonen (...) grundsätzlich Zurückhaltung geboten.“

Diese Forderung nach Zurückhaltung begründet sich aus der Tatsache, dass Windkraftanlagen seit 1997 eine privilegierte Nutzung im Außenbereich sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Außerdem liegt es in der Natur des Flächennutzungsplanes, dass dort über die konkreten Anlagen und deren Standorte noch keine Informationen vorliegen, und daher z.B. Abstandskriterien, die sich aus der Größe einer Windkraftanlage ergeben, nur sehr eingeschränkt definiert werden können. Schließlich verlangt das OVG NRW auch, dass dort, wo Ausnahmen von ansonsten entgegenstehenden Rechtsnormen möglich sind, auch gezielt in diese „hineingeplant“ werden könne.

Ein hartes Tabukriterium bezieht sich in der Regel auf eine entgegengesetzte real vorhandene Flächennutzung. Im Einzelfall wird die betroffene Fläche um eine Abstandszone erweitert, soweit diese Abstandszone entweder rechtlich mit einem Bauverbot normiert ist (z.B. Abstand zu klassifizierten Straßen) oder aufgrund der Emissionen einer Windkraftanlage mit Sicherheit anzunehmen ist, dass diese nicht genehmigungsfähig ist bzw. nicht wirtschaftlich zu betreiben wäre.

Letzteres betrifft insbesondere Schutzabstände zugunsten von Wohnnutzungen. Hier ist es erforderlich, eine Differenzierung der Abstandskriterien (gilt auch für die weichen Vorsorgekriterien) für einerseits Wohnnutzungen in Baugebieten und andererseits Außenbereichswohnutzungen zu berücksichtigen. Angesichts der unterschiedlichen Schutzansprüche dieser Nutzungen und der verschiedenen Gebietsprägungen ist diese Differenzierung geboten. Allgemeine Wohnnutzungen sind in den dem Wohnen dienenden Baugebieten grundsätzlich zulässig und auf Entwicklung angelegt, Windkraftanlagen sind dagegen unzulässig und damit gebietsfremd. Im Außenbereich ist die Situation insoweit umgekehrt: Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Privilegierung grundsätzlich zulässig und damit für den Außenbereich wesentypisch, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht.

Generell ist der Außenbereich dazu bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die in anderen Gebieten wegen ihrer Eigenart unzulässig sind. Vor dem Hintergrund der damit unterschiedlichen Zweckbestimmung der Gebiete ist es nicht zu beanstanden, wenn Wohnnutzungen in Baugebieten ein größerer Vorsorgeabstand zugebilligt wird, als dem Wohnen im Außenbereich<sup>3</sup>.

Nicht ausdrücklich als „hartes“ Tabukriterium wird vorliegend die Frage ausreichender Windhöflichkeit behandelt. Hintergrund ist, dass gemäß Energieatlas des LANUV im gesamten Gemeindegebiet von Bestwig flächendeckend gute Windbedingungen von 6,5 m/s und mehr in 150 m Höhe vorherrschen. In den heute üblichen Nutzhöhen gibt es kein Ausschlusskriterium aufgrund fehlender Windhöflichkeit.

Gleichfalls nicht als „hartes“ Tabukriterium wird der Artenschutz gewertet. Zwar können Bereiche grundsätzlich aus artenschutzrechtlichen Gründen – in erster Linie bezogen auf bestimmte Vogel- und Fledermausarten – für die Windenergie ausscheiden. Maßgeblich können

<sup>3</sup> so auch jüngst: OVG Niedersachsen, Urteil v. 30.07.2015 – 12 KN 220/12 – juris Rn. 22

hier insbesondere Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wegen Kollisionen mit den Rotoren oder Verstöße gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wegen der Scheuchwirkung von Windenergieanlagen sein. Dazu müsste das Tötungs- und Verletzungsrisiko im Vergleich zum allgemeinen Risiko signifikant erhöht sein oder eine erhebliche Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Selbst dies unterstellt, können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf Genehmigungsebene in der Praxis jedoch in aller Regel durch vorgezogene Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen (z.B. zeitlich reduzierter Betrieb) verhindert werden. Außerdem können Ausnahmen und Befreiungen von den Verbotstatbeständen in Betracht kommen (vgl. § 45 Abs. 7, § 67 BNatSchG); auch deshalb ist nicht von einem stets unüberwindbaren Hindernis auszugehen.

Im Einzelnen werden folgende Kriterien als ein hartes, nicht der Abwägung zugängliches Tabu gewertet:

- *geschlossene Siedlungsbereiche zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 300 m (faktisch entgegenstehende Nutzung; der Pufferbereich ergibt sich aus der technischen Unmöglichkeit, eine einzelne Windkraftanlage heutiger Dimensionierung hinsichtlich des Immissionsspektrums einschließlich der optisch bedrängenden Wirkung an Wohnnutzung im Siedlungszusammenhang – Baunutzungskategorie „WA“ oder WR“ – heranzurücken)*
- *Touristische Wohnnutzung im Zusammenhang mit Baugebieten zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 300 m (Gleichsetzung zur vorstehenden Wohnbebauung, auch wenn die touristische Nutzung z.T. Sondergebietscharakter hat, was jedoch die Ruhebedürftigkeit nicht mindert)*
- *Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 100 m (wie vorab bereits beschrieben ist hier die gegenseitige Rücksichtnahme von Außenbereichsnutzungen und daher eine geringe Empfindlichkeit im Vergleich zu Wohnsiedlungen zu berücksichtigen)*
- *Wochenendhäuser im Außenbereich zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 100 m (Gleichsetzung mit den sonstigen Wohngebäuden im Außenbereich aufgrund eines vergleichbaren Schutzbedürfnisses)*
- *zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen und Sondernutzungen*

*mit gewerblichen Charakter (diese Wertung bezieht sich ausschließlich auf die faktisch entgegenstehende Nutzung und bezieht sich auf privilegierte Vorhaben; Windkraftanlagen als betriebliche Anlagen mit entsprechender planungsrechtlichen Absicherung sind davon nicht betroffen)*

- *vorhandene Grünflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten (dies betrifft lediglich die faktisch entgegenstehende Nutzung – kein Windrad auf einem Sportplatz)*
- *Autobahn zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 40 m (Regelungsinhalt des Fernstraßengesetz)*
- *Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m (Regelungsinhalt des Fernstraßengesetzes)*
- *Landes-, Kreisstraßen (das Straßen- und Wegegesetz NRW kennt keine absoluten Anbauverbotszonen, daher ist nur der Straßenkörper selbst einschließlich der notwendigen Böschungen etc. als hartes Tabukriterium zu werten)*
- *Bahnanlagen (Gleiskörper) – (in den Bahngesetzen finden sich keine verbindlichen Anbauverbotszonen)*
- *Bildumsetzer mit 100 m-Radius (Fernsehtechnische Einrichtung, hier ist der bauordnungsrechtliche Abstand zu beachten)*
- *Hochspannungsleitungen ab 110 kV einschließlich der Mastausleger (10 m beidseits) – (aufgrund der Höhe moderner Windkraftanlagen ist mit einer direkten Schädigung aufgrund von ausgelösten Turbulenzschwingungen nicht zu rechnen, faktische rechtlich definierte Anbauverbotszonen sind nicht gegeben; die empfohlenen Abstände zur Sicherung ausreichender Wartungsabstände sind daher nur als „weiches“ Kriterium zu werten)*
- *Gewässer zuzüglich des Uferstrandstreifens von 5 m (Minimalabstand zur faktisch entgegen stehenden Nutzung, Uferdefinition vgl. § 38 Wasserhaushaltsgesetz)*
- *Wasserschutzgebiete Stufe I (Wasserfassungsbereiche – Brunnen – als faktisch entgegenstehende Nutzung)*
- *Abgrabungen (BSAB laut Regionalplan) – (faktisch für den Zeitraum der Abgrabung entgegenstehende Nutzung – kein Windrad in Diabas-Abbaubereich)*
- *Forstliche Saatgutbestände (aufgrund des langen Zeitraums, den Saatgutbestände benötigen, bis sie als solche genutzt werden können sowie eine nicht verlagerbare, allerdings auch nur wenig Fläche in Anspruch nehmende Nutzung)*
- *Geotope (An der Westflanke des Bastenberges, westlich von Ramsbeck und nördlich von Westernbödefeld ist das Geotop GK-4716-001 – Grube Alexander nördlich Westernbödefeld –*

*ausgewiesen und als standortgebundenes Zeugnis historischer Landnutzungen nicht verlagerbar)*

## 5.2 Definition „Weiche Tabukriterien“

Die „weichen“ Tabukriterien sind durchgängig das Ergebnis einer planerischen Abwägung anhand städtebaulicher Kriterien. Sie beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände und Entwicklungsspielräume. Diese sollen nach dem Willen des Rates der Gemeinde Bestwig bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten.

Bei der Bestimmung des Maßes der Vorsorgeabstände ist zu berücksichtigen, dass dieses nicht allgemein verbindlich festgelegt ist, sondern vielmehr im jeweiligen Einzelfall im Wege der Abwägung zu ermitteln ist. Der gewählte Abstand muss städtebaulich begründbar sein und im Ergebnis substantziellen Raum für die Windenergienutzung lassen.

Die „weichen“ Tabukriterien sind damit sowohl hinsichtlich des Umstandes ihrer Berücksichtigung als auch hinsichtlich des berücksichtigten Maßes das Ergebnis einer planerischen Abwägung.

Zur Bewertung im Einzelnen:

- *Vorsorgeabstände zu geschlossenen Siedlungsbereichen von 1.000 m (einschließlich der 300 m hartes Tabu) – (Hierbei handelt es sich um ein Kriterium, dass primär der Verbesserung der Akzeptanz der Wohnbevölkerung dient und nicht rechnerisch an irgendwelchen Immissionsabschätzungen orientiert ist. In der Vergangenheit war dieser 1.000-m-Abstand gesetzlich verpflichtend (BauGB-Ausführungsgesetz NRW). Im Jahr 2023 wurde diese Pauschalregelung vor dem Hintergrund der bundesgesetzlich nachzuweisenden Flächenbeitragswerte wieder aufgehoben, was bezogen auf die durchschnittliche Siedlungsstrukturen im gesamten Land NRW auch Sinn macht. Im nur dünn besiedelten Regierungsbezirk Arnsberg und speziell in der Gemeinde Bestwig besteht allerdings nachweislich nicht die Gefahr, dass durch diesen Abstand nicht ausreichend Flächen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden könnten. Mit der 8. Änderung des FNP werden rund 17% des Gemeindegebietes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Dieser Wert liegt*

*noch über den 15% Flächenanteil, den die Landesregierung im LANUV-Fachbericht 142 „Flächenanalyse Windenergie NRW“ als Grenze der übermäßigen Belastung einzelner Kommunen definiert hat. Eine Erhöhung des Flächenanteils in Bestwig durch geringere Siedlungsabstände wäre daher nicht mehr im Sinne des landesweiten Flächenziels. Der 1000 m-Abstand soll der Vorsorge, Konfliktvermeidung und Akzeptanzgewinnung bei den Bürgerinnen und Bürgern bzw. Anwohnern und Flächennutzern (auch durch damit verbundene Unterschreitungen von Immissionsgrenzwerten und Reduzierung von Umzingelungswahrnehmungen) dienen. Der Vorsorgeabstand von 1.000 m, der auch ein gewisses Planungsvertrauen der Bevölkerung begründet und in den Nachbarkommunen ebenfalls zu finden ist, erscheint daher vor dem Hintergrund der Förderung und Beschleunigung der Windkraftnutzung durch erhöhte Akzeptanz in der Bevölkerung angemessen.)*

- *Vorsorgeabstände zu touristischen Wohnnutzungen im Zusammenhang mit Baugebieten von 1.000 m (einschließlich der 300 m hartes Tabu) – (Wie schon bei den harten Tabukriterien erfolgt hier eine Gleichsetzung der Raumempfindlichkeit mit dem Wohnen in klassischen Wohngebietskategorien – in der Regel WA oder WR –, auch wenn diese Nutzung z.T. als Sondergebiete planerisch erfasst werden. Die Akzeptanzfrage steht auch hier im Vordergrund.)*
- *Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 100 m hartes Tabu) – (Auch dieser Vorsorgeabstand beruht nicht auf exakten Immissionsabschätzungen, was auf dieser Planungsebene angesichts der Vielfalt der Techniken, Anzahl von Anlagen und deren Standorte auch schlichtweg nicht möglich ist, sondern hat eine Vorsorgefunktion, die insbesondere der optisch bedrängenden Wirkung begegnen soll, die nach der aktuellen Rechtsprechung beim 2fachen der Anlagengröße anzunehmen ist.)*
- *Vorsorgeabstände zu Wochenendhäusern im Außenbereich zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 400 m (einschließlich der 100 m hartes Tabu) – (Hier erfolgt keine vollständige Gleichsetzung zur Wohnnutzung im Außenbereich, da die nicht in touristischen Gebieten angeordneten Wochenendhäuser nicht dauerhaft bewohnt sind.)*
- *Vorsorgeabstand zum Forsthaus im Außenbereich zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 100 m (Forsthäuser mei-*

*nen hier Gebäude ohne dauerhafte Wohnfunktion. Hier ist lediglich die entgegenstehende Nutzung zu werten, die allerdings auch nicht als standortgebunden und daher auch nicht als hartes Tabu gewertet wird, wobei sich der Vorsorgeabstand am durchschnittlichen bauordnungsrechtlichen Abstand (halbe Höhe) orientiert.)*

- *Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen (Autobahn: 100 m; Bundesstraßen: 40 m gemäß § 9 Abs. 2 FStrG; Landes- und Kreisstraßen: 40 m gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW) – (Angesichts der Größe moderner Windkraftanlagen sind die in den Straßengesetzen genannten Zustimmungsbereiche eher knapp bemessen. Hier sind prinzipiell Ausnahmen möglich, werden in der Praxis aber kaum gewährt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs nicht zu gefährden.)*
- *Abstand zu Bahnanlagen (Gleiskörper) gemessen am 2-fachen Rotordurchmesser der Referenzanlage (2 x 100 m = 200 m) gemäß Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes (dieses Kriterium dient der Sicherheit eines störungsfreien Bahnverkehrs und beruht auf Erfahrungswerten des zuständigen Bundesamtes)*
- *Sicherheitsabstand und Arbeitsraum zu Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV von 30 m (gemessen ab Mastausleger) – (Zur Gewährleistung ausreichender Wartungsmöglichkeiten ist die Zugänglichkeit einer Freileitung zu sichern.)*
- *Sicherheitsabstand zu einem Sprengstoffbunker von 300 m (Sowohl die Bezirksregierung, als auch der betroffene Diabas-Abbaubetrieb haben darauf aufmerksam gemacht, dass bei zu geringen Abständen elektromagnetische Impulse von Windkraftanlagen auf die Zündanlagen in dem Sprengstoffbunker führen können. Dies kann nur durch ausreichend Abstand verhindert werden.)*
- *Laub- und Mischwaldbestände gemäß Wald und Holz NRW und Vor-Ort-Aufnahmen (Angesichts des hohen Waldanteils in der Gemeinde Bestwig [ca. 67 %] können Nadelwaldflächen und Nadelwald-Kalamitätsflächen zumindest temporär als Windstandorte zur Verfügung gestellt werden. Hierauf beruht dann auch der sehr hohe Flächenanteil, der mit der 8. FNP-Änderung für die Windkraft zur Verfügung gestellt werden soll. Die größeren Komplexe aus Laub- und Mischwald haben einen höheren Widerstand gegenüber Windwurf und sind meist gleichzeitig störungsarme Lebensräume für verschiedene streng geschützte Arten.*

*Das Land NRW hat im Vorgriff auf den in Überarbeitung befindlichen Landesentwicklungsplan einen LEP-Erlass „Erneuerbare Energien“ vom 28.12.2022 veröffentlicht. Dort heißt es:*

*„Unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass diese Kalamitätsflächen bei Abwägungsentscheidungen in Plan- und Genehmigungsverfahren im Ergebnis für Zwecke der Windenergienutzung umgewandelt werden können. Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um Flächen, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen, ihre Biotopwertigkeit ist gering. Zudem ist die Nutzfunktion bei Nadelholzkalamitätsflächen vorübergehend ausgefallen, bei anderen Nadelwaldflächen ist davon auszugehen, dass sie in den nächsten Jahren ausfallen wird.“*

*Im Umkehrschluss sind somit Laub- und Mischwaldbestände von Windkraftanlagen freizuhalten. Auch Laubwald- und Mischwald-Kalamitätsflächen werden unter Berücksichtigung des großen Nadelholzflächenanteils, des geringen Laub- und Mischwaldanteils, der gewünschten Waldfunktionen durch die Wiederaufforstung sowie des Flächenanteils für Windenergieanlagen von 17 % freigehalten.)*

- *Naturschutzgebiete / FFH-Gebiete / Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und geschützte Biotope – (Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit diesen „strengen“ Schutzgebietskategorien den Charakter eines harten Tabus abgesprochen, da Ausnahmetatbestände nicht pauschal ausgeschlossen werden könnten. Die Gemeinde Bestwig schätzt die natürlichen Gegebenheiten als Teil der Lebensqualität und als touristisches Element so hoch ein, dass zusammenhängende Schutzgebiete auch konsequent frei gehalten werden sollten von technischen Überprägungen. Da auch ohne Einbeziehung von Schutzgebieten ca. 17% der Gemeindegebietsfläche für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden, ist es nicht erforderlich, in Schutzgebieten nach einzelnen Ausnahmen zu suchen.)*
- *Horstschutzzonen für windkraftsensible Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und Artenschutzleitfaden NRW (Schwarzstorch, Rotmilan, Wanderfalke) – (Im Zuge der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden durch das „Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer“ Erhebungen des Artenbestandes von Avifauna und Fledermäusen durchgeführt und dauerhaft besetzte Horste windkraftsensibler*

*Arten dokumentiert, die im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes von Windkraftnutzungen freigehalten werden sollen, da im Gemeindegebiet in großem Umfang alternative Flächen für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen. Für die Arten Rotmilan, Wanderfalke und Schwarzstorch wurden daher aus vorsorglichen Umweltschutzgründen bei nachgewiesener großer Brutplatztradition Horstschutzonen in einer Größenordnung von 500 m als weiches Tabu gewertet.)*

- *Schutzabstand zu Geotopen von 100 m (bauordnungsrechtlicher Minimalabstand um den Bestand des Geotops nicht zu gefährden, vgl. 5.1 zum harten Tabukriterium)*

### 5.3 Beibehaltung der bisherigen Konzentrationszonen

Der aktuell definierte Tabukriterien-Katalog bestätigt die vorhandenen Konzentrationszonen nicht vollständig. Dennoch werden die bisherigen Konzentrationszonen übernommen, da sie bereits durch Anlagen ausgenutzt sind. Dies betrifft beide Konzentrationszonen (Nähe Berlar und Nähe Wasserfall). Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil 2008<sup>4</sup>) ergibt sich, dass die Interessen der Altanlagenbetreiber in die Abwägung einzustellen sind. Dort heißt es: *„Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“* Das Interesse, den bereits ausgenutzten Betrieb von Windkraftanlagen dauerhaft fortsetzen zu können, wird im Wege der Abwägung höher gewichtet, als die ansonsten zugrunde gelegten Vorsorgeabstände, die hier nicht zum Tragen kommen. Dieses Interesse umfasst auch die längerfristige Möglichkeit eines Repowerings, mithin einer anders strukturieren Ausnutzung der bisherigen Zonen. Somit sind nicht nur die Altanlagen-Standorte, sondern auch die Altzonen in die Abwägung mit einzustellen.

Eine Nicht-Darstellung der Konzentrationszone würde bei einer Havarie (z.B. Brand nach Blitzeinschlag) der bestehenden Windkraftanlage dazu führen, dass sie an diesem Standort nicht wiedererrichtet werden könnte. Darüber hinaus wäre ein perspektivisches Repowering ebenfalls ausgeschlossen.

Die Einbeziehung von Altzonen des bisherigen Flächennutzungsplanes steht nicht im Gegensatz zum städtebaulichen Gesamtkonzept,

<sup>4</sup> BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008, Az. 4 CN 2.07

sondern ist ein Teil dessen. Die weichen Tabuzonen resultieren aus Schutzabständen zu definierten Rechtsgütern, welche die Gemeinde freiwillig und städtebaulich konzeptionell vorsieht. Gleichzeitig soll aber auch Teil des Konzeptes sein, bei den Altzonen auf die Schutzabstände in dem Umfang zu verzichten, wie sie durch die Bestandsanlagen bereits nicht eingehalten werden. Denn insoweit hätten die Schutzabstände angesichts des Alters der Bestandsanlagen keine praktische Wirkung; sie stünden auf dem Papier und könnten die ihnen zugedachte Schutzwirkung nicht entfalten. In dieser Sondersituation besteht das städtebauliche Konzept darin, die Altzonen zu integrieren und die durch den Bestand (und die Genehmigung) der Altanlagen bestimmten Schutzabstände zum Gegenstand der städtebaulichen Konzeption zu machen.

Diese Vorgehensweise der Gemeinde Bestwig wird auch durch ein Urteil des OVG Lüneburg<sup>5</sup> gestützt. Dort wurde festgestellt: „Auf der anderen Seite kann der Planungsträger der Kraft des Faktischen dadurch Rechnung tragen, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Konzentrationszonenkonzept einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet und auch ein „Repowering“-Potential auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.“

In der Potenzialflächenanalyse wurden daher die bereits vorhandenen Konzentrationszonen als „tabufrei“ gesetzt und sind entsprechend als Weißflächen dargestellt. Diese Bewertung kommt ausdrücklich nur für bereits genutzt Flächen in Frage.

#### 5.4 Weitere, nicht flächenscharf darstellbare Kriterien

Im Umweltbericht wird im Zusammenhang mit dem Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ auf den kurlandschaftlichen Fachbeitrag (LWL 2010) zum Regionalplan verwiesen und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbestandteile im Gemeindegebiet beschrieben. Aus der Fachsicht „Archäologie“ ergeben sich insbesondere aufgrund des in Bestwig betriebenen Bergbaus möglicherweise kulturhistorisch bedeutsame Fundstellen.

Die Plandarstellung wurde daher mit folgendem Hinweis versehen:

- *Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Gemeinde)*

<sup>5</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.12 (Az. 12 KN 311/10)

*und der LWL-Archäologie für Westfalen (Tel. 0251 / 5918911)  
gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.*

In diesem Zusammenhang ist auch nicht ausgeschlossen, dass bergbauliche Einwirkungen Teile der Konzentrationszonen beeinflussen und den Bau von Windkraftanlage erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt allerdings nicht flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet, sondern nur in Teilbereichen, die im Plan als zusammenhängende Flächen mit römischen Ziffern (siehe auch Titelseite dieser Begründung) gekennzeichnet sind. Folgender textliche Hinweis ist dort zu beachten:

— *In den Konzentrationszonen I, II, IV und VII ist mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen. Aufgrund der altbergbaulichen Situation empfiehlt die zuständige Behörde in allen Konzentrationszonen die Einschaltung eines geeigneten Sachverständigen.*

Da im Rahmen der Tabukriterien lediglich die direkten Wasserfassungsbereiche (Schutzzone I) als Tabu gewertet worden sind, ist angesichts der Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet und der tatsächlichen sowie rechtlich hohen Bedeutung einer gesicherten Trinkwasserversorgung schließlich noch folgender Hinweis zu beachten:

— *In den Konzentrationszonen I, III, IV, V und VI liegen Wassergewinnungsanlagen bzw. Wasserschutzgebiete II und III. Zur konkreten Flächeninanspruchnahme bzw. wasserrechtlichen Genehmigung sind voraussichtlich spezielle hydrogeologische Gutachten und bedarfsgerechte technische Maßnahmen erforderlich, die eine Trinkwassergefährdung ausschließen.*

## 5.5 Ergebnis der Potenzialflächenanalyse

Das Ergebnis der Prüfung harter und weicher Tabukriterien führt im Gemeindegebiet Bestwig zu 8 z.T. sehr großflächigen tabufreien Bereichen, die sich z.T. aus mehreren Teilflächen zusammensetzen.

In welchem Umfang, gemessen an der technischen Leistung, diese Potenzialflächen künftig nutzbar sind, ist schlussendlich die privatwirtschaftliche Entscheidung potenzieller Investoren. Die Frage der Netzanschlussmöglichkeiten<sup>6</sup> ist abhängig von der Anzahl und Leistung der zu errichtenden Anlagen und bleibt daher der Investitionsentscheidung künftiger Betreiber vorbehalten.

Die Potenzialflächen insgesamt (Altzonen eingeschlossen) umfassen

<sup>6</sup> vgl. auch Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Wirtschaftliche Zumutbarkeit des Netzanschlusses für Windenergie“ Wiesbaden 02.05.2007

1.153 ha. Dies entspricht einen Anteil am Gemeindegebiet (6.941 ha) von 17%.

Vor dem Hintergrund, dass durch das Wind-an-Land-Gesetz für NRW durch den Bund ein Flächenanteil von 1,8% gefordert wird und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen im Land der Beitrag des Regierungsbezirks Arnsberg knapp über 2% liegen wird, ist das fast 10fache des Landeswertes, der für die Ziele der Energiewende als auskömmlich definiert wurde, zweifellos keine „Verhinderungsplanung“ bzw. „Feigenblattplanung“. Vielmehr entsprechen 1.153 ha rd. 8,7 % der Vorranggebiete die lt. LEP-Änderungsentwurf in der Planungsregion Arnsberg mit 13.186 ha Flächenbeitragswert in den hiesigen Regionalplänen festgelegt werden sollen. Der Flächenanteil lt. dieser FNP-Änderungsplanung liegt mit 17 % sogar über den 15 % des LEP-Änderungsentwurfs (Grundsatz 10.2-11), wonach die Kommunen möglichst nicht stärker in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden sollen.

Im Ergebnis wird der Windenergie durch die FNP-Planung mit einem Anteil von 17 % des Gemeindegebiets für die Windenergie eindeutig substanziiell Raum gegeben (vgl. BVerwG Beschluss vom 22.04.2010 – 4 B 68.09; BVerwG Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7.09; BVerwG Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11.). Wenngleich eine verbindliche prozentuale Vorgabe für das Flächenverhältnis nicht existiert, wurde durch das OVG NRW ein Orientierungswert von 10% (Anteil der Konzentrationszonen am beplanbaren Raum nach Abzug der harten Tabuflächen) in Ansatz gebracht, dem zumindest eine Indizwirkung beigemessen werden kann (OVG NRW Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13), der durch diese FNP-Planung deutlich überschritten wird.

Ganz unabhängig von den künftigen Steuerungsstrukturen, die mit dem WindBG eingeführt worden sind und in absehbarer Zeit durch Darstellungen von Windenergiegebieten in den Regionalplänen eine Abkehr vom bisherigen System der „Negativplanung“ bedeuten, beruht das Planungsziel dieser 8. FNP-Änderung für den rechtlich gesicherten Übergangszeitraum auf den ursprünglichen Regelungen des § 35 Abs, 3 Satz 3 BauGB und stellt über die intendierte Ausschlusswirkung einen Eingriff in das Eigentum dar. Dies bedarf nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (s.o.) der Beachtung des Substanzgebotes. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat keine Zweifel daran, dass mit den nun vorgesehenen Konzentrationszonen der Windenergienutzung substanziiell Raum gegeben wird. Vergleichbare Flächenanteile werden nicht einmal von der nordrheinwestfälischen „Energiestadt“ Lichtenau (Flächenanteil der Konzentrationszonen am Gemeindegebiet rund 9%) erreicht.

Gemäß IT NRW betrug der Siedlungsflächenanteil (Wohngebiete, Gewerbegebiete, Bergbauflächen, Flächen gemischter Nutzung etc.) im Jahr 2022 in der Gemeinde Bestwig 8,5% (zum Vergleich NRW: 16,8%). Der nunmehr für Windenergieanlagen „reservierte“ Flächenanteil von 17% ist daher mehr als angemessen und sichert damit die Ziele der Energiewende weit über den Energiebedarf der Gemeinde Bestwig hinaus.

### **5.6 Bezeichnung der Potenzialflächen**

Von Norden nach Süden (siehe Planzeichnung) wurden folgende Potenzialflächen identifiziert, wobei einzelne Potenzialflächen aufgrund der Strukturen und Kleinräumigkeiten zu insgesamt 8 Konzentrationszonen-Komplexen zusammengefasst wurden:

- I Arnsberger Wald
- II Halbeswig-Nierbachtal
- III Berlar (Bestandszone mit Erweiterung)
- IV Bastenberg
- V Twilmecke
- VI Obervalme
- VII Eismecke (Bestandszone „Wasserfall“)
- VIII Dörnberg

## 6 Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange

### • Erschließung

Die Erschließung aller Flächen ist entweder über das vorhandene Wegenetz (Straßen und Wirtschaftswege) gesichert oder kann durch entsprechende bauliche Maßnahmen hergestellt werden.

### • Denkmalschutz und Kulturlandschaft

Aspekte des Denkmalschutzes wurden angesichts des Abwägungsvorrangs gemäß § 2 EEG nicht weiter vertieft und sind im Einzelfall zu klären. In diesem Zusammenhang ist auf ein aktuelles Urteil des OVG NRW zum Wasserturm Matzerath zu verweisen (16.05.2023). Hier heißt es:

*„Gemäß § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, dazu gehören gemäß der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 1 EEG auch Windenergieanlagen, sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach Satz 2 der Vorschrift sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dazu gehört insbesondere die nachvollziehende Abwägung im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, auch mit Blick auf die Belange des Landschaftsbilds und des Denkmalschutzes. (...)*

*Als Erscheinungsbild eines Denkmals ist nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW ebenso wie nach § 9 Abs. 1 Buchst. b DSchG NRW a. F. der von außen sichtbare Teil des Denkmals geschützt, an dem jedenfalls der sachkundige Betrachter den Denkmalwert, der dem Denkmal innewohnt, abzulesen vermag; das Erscheinungsbild ist von Vorhaben in der engeren Umgebung des Denkmals nur dann betroffen, wenn die Beziehung des Denkmals zu seiner engeren Umgebung für den Denkmalwert von Bedeutung ist. Zur Ermittlung des Denkmalwertes im Einzelfall ist in erster Linie auf die Eintragung in der Denkmalliste und die ihr beigefügte Begründung abzustellen.“*

Ein derartiger Umgebungsschutz existiert für die Denkmale im Gemeindegebiet Bestwig nicht, so dass z.B. die Blickachsen auf die zahlreichen unter Denkmalschutz stehenden Kirchen, die ursprünglich das in der Höhe prägendste Merkmal vieler Ortsteile waren, durch die „Konkurrenz“ neu errichteter Windkraftanlagen nicht so weit gestört werden, dass der Denkmalwert ernsthaft beschädigt wäre.

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen<sup>7</sup> weist für den nördlichen Teil des Gemeindegebietes

<sup>7</sup> Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Münster, Köln, September 2009

der Gemeinde Bestwig den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Briloner Hochfläche“ aus, der in Bestwig im Wesentlichen das Ruhrtal umfasst. Die Beschreibung dieses Kulturlandschaftsbereichs beschränkt sich vorrangig auf das Stadtgebiet Brilon und nennt außerdem noch die Bruchhauser Steine in Olsberg. Lediglich der Hinweis auf die Bergbautradition kann an Strukturen in Bestwig anknüpfen. Diese waren in Bestwig jedoch zweifelsfrei außerhalb dieses Kulturlandschaftsbereichs im südlichen Gemeindegebiet zu finden.

Die Gemeinde Bestwig ist sich über den Wert der Kulturlandschaft im Allgemeinen bewusst. Bekannt ist aber auch, dass die regenerative Energiequelle „Wind“ nun einmal an den Außenbereich gebunden ist. Für die engagierten Ziele der Energiewende stellt die Windenergienutzung den effizientesten Beitrag dar. Windkraftanlagen können nach ihrer üblichen Laufzeit von 20 bis 25 Jahren rückstandslos beseitigt werden. Ganz im Gegensatz zu den bisherigen Energietechnologien, die mit massiven Wirkungen auf das Klima verbunden sind (Kohle, Gas, Öl) oder den nachfolgenden Generationen ein bis heute ungelöstes Endlagerproblem (Kernenergie) aufbürden. Darüber hinaus ist die negative Wirkung auf die Kulturlandschaft bei den bisherigen Energietechnologien ebenso massiv bzw. bei Kernkraftwerkshavarien in Ausmaß und Fläche nicht einmal ansatzweise abzuschätzen.

Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der Gemeinde Bestwig der Kulturlandschaft der Region die Errichtung von Windkraftanlagen mindestens für einen Übergangszeitraum sowie reduziert und konzentriert auf geeigneten Flächen zuzumuten.

Hinsichtlich möglicher archäologischer Fundstellen wurde ein textlicher Hinweis auf den Plan übernommen (siehe Punkt 5.4).

- **Altlasten**

Im Baugenehmigungsverfahren ist das Vorkommen von Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) zu klären sowie detaillierte Informationen über Art, Gefährdungspotenzial und möglichen Restriktionen bezüglich der Nutzbarkeit bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises einzuholen und möglicherweise erforderliche Maßnahmen mit ihr abzustimmen.

- **Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit**

Die Belange von Freileitungen und Richtfunktrassen wurden, soweit bekannt, bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen bereits berücksichtigt. Unterirdische Transportleitungen (Gas) und Richtfunktrassen wurden allerdings lediglich kenntlich gemacht, da aufgrund der be-

grenzten Schutzabstände damit zu rechnen ist, dass innerhalb der Potenzialflächen sinnvolle Lösungen für die konkrete Aufstellung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung dieser technischen Infrastruktureinrichtungen möglich sind.

- **Emissionen**

Die für eine Windkraftanlage typischen Emissionen (Lärm durch Luftdruckveränderungen der am Mast vorbeistreichenden Rotorblätter und Maschinengeräusche sowie optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf) werden im Rahmen der Baugenehmigung in Abhängigkeit von der technischen Planung im Detail beurteilt.

Für die Abgrenzung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wurden vorsorgliche Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen und zur Wohnnutzung im Außenbereich berücksichtigt, so dass eine Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass Immissionskonflikte durch entsprechende Anlagenkonstellation und Anlagentechnik gelöst werden können. Dies entbindet die Betreiber von Windkraftanlagen nicht von einer detaillierten Einzelfallprüfung.

- **Belange der Umwelt**

Die Belange der Umwelt werden im gesondert beigefügten „Umweltbericht“ gemäß § 2 (4) BauGB beschrieben.

- **Belange des Klimaschutzes und Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels**

Die Planung insgesamt dient durch Einsparung fossiler Brennstoffe dem Klimaschutz und wirkt damit aktiv den Folgen des Klimawandels entgegen.

- **Belange des Bodenschutzes**

Die mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundene Intensivierung der Windenergienutzung betrifft die Belange des Bodenschutzes in nur geringem Maße. Vielmehr wird durch das Planungsziel „Konzentration“ zum sparsamen Umgang mit dem Boden beigetragen, da z.B. technische Nebenanlagen und Zuleitungen gebündelt werden können.

Der gemäß § 1a Abs. 2 BauGB geforderte sparsame Umgang mit Grund und Boden kann in der Detailplanung durch entsprechende Auflagen hinsichtlich von Zuwegungen und Aufstellflächen berücksichtigt werden.

- **Sonstige Belange**

Sonstige, evtl. entgegenstehende Belange sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Bestwig  
Coesfeld, im Oktober 2023

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner

WoltersPartner Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld